



Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Die Ministerin**

An den  
Präsidenten  
des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Bearbeitung:  
**dagmar.schmelzle@mfjfg.nrw.de**  
Durchwahl: (0211) 855 - 3532  
Fax: (0211) 855 -

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
IV 5 – IV A 4 – 6705.9.10a

*A.* Dezember 2002

**für den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie**

**Schuldnerberatung**

**Auswirkungen der Änderung des Sparkassengesetzes .**

29. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 14.11.2002 – TOP 2

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Beantwortung der von Herrn Abgeordneten Tenhumberg gestellten Frage nach möglichen Auswirkungen der Novellierung des Sparkassengesetzes auf die Förderung der Schuldnerberatung durch die nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände übersende ich ein klarstellendes Schreiben des Finanzministeriums mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des o. g. Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Birgit Fischer)

**1 Anlage (120-fach)**





14/11/02  
5 Schnelde

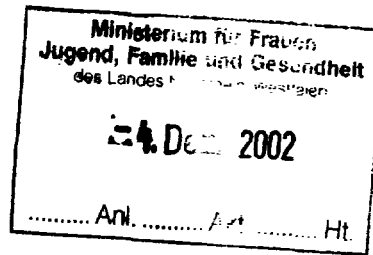
## Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium NRW · 40190 Düsseldorf

Ministerium für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

40190 Düsseldorf  
Telefon  
(02 11) 49 72-0  
Durchwahl  
(02 11) 49 72-2720  
Telefax  
(02 11) 49 72-27 50  
E-Mail  
poststelle@fm.nrw.de  
Datum  
03.12.02



Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

SK 10-02-2.4 (§ 3) III B 2

### **Sparkassengesetz, Finanzierung der Schuldnerberatung (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SpkG)**

Ihre Anfrage vom 21. November 2002  
IV/IV A 6705.9.10 a

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß die äußere Veränderung des Satzes 3 in § 3 Abs. 2 SpkG durch Streichung des bisherigen Halbsatzes keinerlei Veränderung für die Förderung der Schuldnerberatungsstellen hat und auch zu keinem Zeitpunkt eine Veränderung angestrebt wurde.

Die jetzt verwirklichte Klarstellung hat es vielmehr ermöglicht, daß die von allen Seiten akzeptierte bestehende Fondslösung auf freiwilliger Basis durch Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassen- und Giroverbänden von 1998 ("Gemeinsame Erklärung über eine Fondslösung zu Mitfinanzierung der Schuldnerberatung in Nordrhein-Westfalen") aufsichtsrechtlich auf Dauer und nicht mehr nur zeitlich begrenzt zugelassen werden kann. Die bestehende Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen ist damit rechtssicherer geworden.

Im Auftrag

(Dr. Schmitt)